

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 28 (1930)

Heft: 7

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Geometerverein : Zentralvorstand : Auszug aus
dem Protokoll der Sitzung vom 17. Mai 1930 in Neuenburg

Autor: Rahm

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 19. Delessert wendet sich gegen die nach seiner Ansicht zu rigoreuse Ansetzung der Konventionalstrafen. Bertschmann teilt mit, daß die Bestimmungen des Art. 19 der bisherigen Praxis entsprechen und daß die Ansätze als minimale Preisfestsetzungen anzusehen seien.

Das Taxationsreglement wird in der Gesamtheit mit 39 Stimmen angenommen.

Präsident Bertschmann stellt den Antrag, die übrigen Traktanden, da sie nur orientierenden Charakter haben, der vorgerückten Zeit wegen zu vertagen.

Die Delegiertenversammlung hat zu Traktandum 8 eine Resolution gefaßt betr. die Ausbildung der Grundbuchgeometer. Der Zentralvorstand will der Anregung entgegenkommen, daß eine Kommission bestellt werden soll, die die Frage studiert.

Ein Antrag des Z.V., Kompetenzerteilung zur Einsetzung dieser Kommission, wird mit großer Mehrheit angenommen.

Verschiedenes und Umfrage.

Kassier Kübler dankt der Versammlung für die gefaßten Beschlüsse die für den Verein von großer finanzieller Auswirkung sein werden und die die Verwirklichung der seinerzeit von ihm gestellten Anträge gebracht haben. Er dankt besonders auch für die Bewilligung des Extrabeitrages an den Kongreß.

Härry dankt im Namen der Versammlung den Organisatoren der gestrigen und heutigen Tagung, Herrn Kantonsgeometer Quibert und den Herren Kulturingenieuren Wey und Dr. Fluck für die flotte Durchführung.

Allenspach richtet einen Appell an die Mitglieder, zum Gelingen des Kongresses durch einen starken Aufmarsch beizutragen.

Der Präsident verzichtet auf ein bereits von anderer Seite ausgesprochenes Schlußwort und schließt um 16.45 Uhr die Versammlung.

Olten, Juni 1930.

Der Sekretär: *Rahm.*

Schweizerischer Geometerverein.

Zentralvorstand.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 17. Mai 1930 in Neuenburg.

1. *Mutationen.* Als neue Mitglieder werden aufgenommen: Bernard Eugène, Lausanne; Blanc Oscar, Lausanne; Bruttin Georges, Sion; Büchner Paul, Goßau St. G.; Germann Albert, Zürich; Isler Theophil, Zürich; Kuriger August, Nidau; Mathey Charles, Vaumarcus; Meier Emil, Delsberg; Oeuvray Albert, Spanien; Pulver Hans, Vacallo; Rebetez Jules, Lajoux; Schmalz Georg, Stalden; Zoß Ernst, Bern.

2. Traktanden der Hauptversammlung.

Zur *Statutenrevision* wird über einige Abänderungsvorschläge, meist redaktioneller Natur, diskutiert und beschlossen, am Text der Vorlagen festzuhalten.

Zum *Taxationsreglement* wünscht Kübler, es möchten Schritte eingeleitet werden, zur Aufstellung eines einheitlichen Tarifs für die geometrischen Arbeiten bei Güterregulierungen.

Internationaler Geometerkongreß. Allenspach wird bestimmt, an der Hauptversammlung zu orientieren.

Präsident Bertschmann gibt Kenntnis von Besetzungen in den Kommissionen, die genehmigt werden.

Hilfskräftefrage. Fisler soll an der Hauptversammlung referieren. Schwyzer wird über den stattgehabten Anlernkurs Mitteilungen machen.

Verschiedenes.

Die Erhöhung des Honorars für Beiträge in der Zeitschrift auf Fr. 6.— wird provisorisch in Kraft gesetzt.

Kübler macht Vorschläge für die Ernennung von Veteranen gemäß den von der Hauptversammlung zu genehmigenden neuen Statuten.

Kassier Kübler erhält Auftrag, nach dem Inkrafttreten der Statuten die Beiträge von den Sektionen, rückwirkend bis 1927, d. h. dem Zeitpunkt der Anwendung des neuen Tarifes, einzuziehen.

Olten, Juni 1930.

Der Sekretär: H. Rahm.

Auszug aus dem Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1929 betreffend das Grundbuch- und Vermessungswesen.

1. Grundbuch.

a) *Einführung des eidgenössischen Grundbuches.* In der Anlage des eidgenössischen Grundbuches ist im Berichtsjahre ein weiterer Fortschritt festzustellen. Wenn hier nicht alle Kantone in gleichem Schritte nachkommen, so liegt der Grund teils in einem Mangel an geschultem Personal, teils in einem Zurückhalten in der Bereitstellung der finanziellen Mittel und in einigen Kantonen auch in materiellrechtlichen Schwierigkeiten. Bei der Uebertragung von altrechtlichen Gebilden in das neue Grundbuch stoßen einzelne kantonale Behörden auf Hindernisse, die behoben werden sollten, um eine befriedigende Grundbuchform zu gewinnen.

b) *Rekurse.* Von den sieben auf das Berichtsjahr übertragenen Rekursen wurde einer als begründet erklärt, drei abgewiesen, zwei durch Nichteintreten und einer durch Abschreiben erledigt. Mit dem 1. März 1929 ist die Zuständigkeit zur Entscheidung von Beschwerden in Grundbuchsachen an das Bundesgericht als Verwaltungsgericht übergegangen. In zwei Fällen wurden Vernehmlassungen im Sinne des Art. 14, Abs. 2, VDG erstattet.

c) *Gutachten und Anfragen.* Im übrigen bestand die juristische Tätigkeit des Grundbuchamtes in der Erteilung von schriftlichen und mündlichen Auskünften über Fragen des materiellen und formellen Grundbuchrechtes an Behörden, Urkundspersonen und andere Interessenten. Durch Besuche in drei Kantonen wurde eine Besichtigung der bestehenden Einrichtungen vorgenommen und Anregungen erteilt.

2. Vermessung.

a) *Weisungen des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements betreffend die Originalgrundbuchpläne auf Aluminiumtafeln, vom 15. Jan. 1929.* Für die Originalgrundbuchpläne sind nunmehr beidseitig mit Planpapier überzogene Aluminiumtafeln zu verwenden. Die Weisungen regeln die Art der Beschaffung und Abgabe der Aluminiumtafeln, sowie die Vervielfältigung der Originalpläne. Diese Neuerung trägt dazu bei, den Wert und die Lebensdauer der Grundbuchpläne zu erhöhen.

b) *Kantonale Erlasse:* Im Jahre 1928 wurden die nachfolgenden kantonalen Ausführungsbestimmungen über die Grundbuchvermessungen genehmigt:

1. Ergänzungsdekret des Großen Rates des Kantons Tessin zum Reglement über die Triangulation IV. Ordnung, vom 11. Dezember 1928.

2. Vollziehungsverordnung des Regierungsrates des Kantons Zug über die Vermarkung des öffentlichen Grundeigentums und der Hoheitsgrenzen, vom 2. Februar 1929.

3. Gesetz betreffend Grundbuchverwaltung und Vermessungswesen des Kantons Baselstadt, vom 11. April 1929.

4. Beschluß des Kantonsrates von Unterwalden ob dem Wald über Abänderung der Verordnung betreffend die Durchführung der Grundbuchvermessung vom 28. Mai 1929.